

Bodenbearbeitung mit der Steinfräse und andere Geländeänderungen ausserhalb der Bauzone

Formular zur Einschätzung, ob eine Baubewilligung nötig ist (18.03.2013)

Gemäss Art. 7 Abs.1 und 2 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) vom 22 März 1994, Stand 1. September 2009.

Ziel des Formulars: Feststellen, ob eine Baubewilligung nötig ist oder nicht
Was das Formular nicht kann: Eine Aussage machen, ob eine Baubewilligung akzeptiert werden wird oder nicht

Auskünfte: Regierungsstatthalteramt des Berner Juras, 2608 Courtelary

1. Antragsteller

Name und Vorname:.....
Adresse (Strasse/Postfach) :.....
PLZ und Ortschaft :.....
Tel-Nr. : E-mail : Fax Nr :.....
(Falls eine Baubewilligung nötig ist, braucht es das Einverständnis des Besitzers)

2. Begründung des Eingriffs

Landwirtschaftliche Begründung

Der Antragsteller, welcher die Fräsarbeiten ausführt, versucht vor allem der Arbeitsüberlastung zu begegnen, gewisse Risiken zu vermindern und den Ertrag zu erhalten oder allenfalls zu verbessern.

1. **Dem Grünfütterüberschusses im Frühling entgegenwirken:** Einige Landwirte mähen das erste Gras der besten Weideflächen um dem Futterüberschuss im Frühling zu begegnen. Ein Durchgang mit der Steinfräse auf kleinen Flächen (unebene Stellen oder dort, wo kleine Felsspitzen herausragen) erleichtert die Arbeit bedeutend und vermindert das Risiko für die Maschinen.
2. **Den Unterhalt der Weide erleichtern:** Manchmal ist es sinnvoll, die Weide mit der Egge zu bearbeiten (zum Beispiel bei Bekämpfung der grossen Wühlmaus) oder Geilstellen und Unkräuter zu mähen. Auf schwierigen Geländestellen (s. Punkt 1) kann es von Vorteil sein, die Steinfräse einzusetzen.
Achtung: Felskarren, Baumstümpfe und einige Büsche müssen belassen werden, um die natürliche Wiederaufforstung zu ermöglichen und die Biodiversität zu erhalten.
3. **Risiken von Krankheiten und Unfällen bei Tieren reduzieren:** Stellen, wo das Vieh durchgeht oder wartet (Ein- und Ausgang der Weidekoppel, vor dem Brunnen) werden bei schlechtem Wetter zu Morast. Um gesundheitliche Probleme an den Klauen zu vermindern, verbessert der Landwirt diese kleinen Flächen. Dabei wird der Unterhalt vereinfacht (Beseitigung von Kuhfladen), die Infiltration von Dünger vermieden und die Ausbreitung von Problemunkräutern vermindert.
4. **Den Zugang zur Weide für Unterhalt und Aufsicht der Tiere verbessern:** Um die Unterhaltsarbeiten durchzuführen und die Herde zu kontrollieren, muss der Landwirt Zugang mit einem Fahrzeug zu den verschiedenen Teilen der Weide haben. Die Schaffung von begrünten Fahrwegen bringt Zeitersparnis und vermindert Unfallrisiken und Bruchschäden.
5. **Verbuschung bekämpfen:** Durch die Vergrösserung der Betriebe ist es dem Landwirt nicht mehr möglich, mit einfachen Massnahmen das Vorrücken der Büsche, Dornen, Brombeergestrüpp oder Disteln aufhalten. Wenn er eine Steinfräse einsetzt ist das Resultat nachhaltiger und zusätzlich steigen Ertrag und Qualität des Futters.
Achtung: Felskarren, Baumstümpfe und einige Büsche müssen belassen werden, um die natürliche Wiederaufforstung zu ermöglichen und die Biodiversität zu erhalten.
6. Ackerkulturen
7.

Andere Begründungen (nicht-landwirtschaftliche)

8. Wegunterhalt
9. Infrastrukturen für Tourismus, Sport oder Freizeit
10.

3. Beschreibung des vorgesehenen Eingriffs

Gemeinde: Flurname: Parzelle(n) gemäss Grundbuch: Nr.

Gesamte betroffene Fläche: Aren (ein Plan mit den eingetragenen Flächen ist zwingend nötig)

Eingriff an einer einzigen Stelle an mehreren Stellen

Beschreibung und Begründung des vorgesehenen Eingriffs (mit Bezug auf Kapitel 2 „Begründung des Eingriffs“):

Name und Adresse des Unternehmens, welches beauftragt wird:

4. Einschätzung, ob eine Baubewilligung nötig ist

(Bitte alle Kästchen ankreuzen, die in Frage kommen und falls nötig Ergänzungen anbringen)

4.1. Eingriffe, für welche eine Baubewilligung nötig ist (Ein Kreuz bei 4.1. in A, B, oder C genügt)

Die zu bearbeitende Fläche:

(Informationen stehen bei den Gemeindeverwaltungen, den kantonalen Stellen oder auf dem Internet «Geoportal des Kantons Bern» zur Verfügung)

A - Natur- und Landschaftsschutz

- 1 liegt in einem Gebiet, welches auf Bundesebene geschützt ist
- Gebiet BLN (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung; BAFU)
 - Sumpf- und Mooregebiet von nationaler Bedeutung
 - Hochmoor (Torfmoor), Übergangsmoor, Flachmoore (Riedflächen, Feuchtfelder)
 - Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW; Weide / Magerwiese)
- 2 liegt in einem Gebiet, welches auf kantonaler Ebene geschützt ist oder für welches ein Vertrag mit der ANF (Abteilung Naturförderung des Kantons Bern) abgeschlossen wurde.
- kantonales Naturschutzgebiet
 - Gebiet mit einem ANF – Vertrag
 - Wytweide, die sich in einem Teil-Waldreservat befindet (Waldreservat mit speziellen Eingriffen)
- 3 liegt in einem Gebiet, welches auf Gemeindeebene geschützt ist
- kommunales Naturschutzgebiet
 - Zone unter Landschaftsschutz
 - Hochmoor (Torfmoor), Übergangsmoor, Flachmoore (Riedflächen, Feuchtfelder)
 - Weide / Magerwiese
 - übrige Objekte, welche sich im kommunalen Schutzplan befinden
- 4 liegt in einem sonstigen geschützten Gebiet (private Vereinbarung, usw.)
.....
- 5 enthält eines oder mehrere der unten aufgeführten Objekte (Objekte, welche durch den Einsatz der Steinfräse direkt betroffen sind)
- Hecke(n), Gehölzgruppe(n), Waldsaum(-Säume) strukturiert und diversifiziert
 - Trockensteinmauer(n), Lese-Steinhaufen
 - Geomorphologische Formation(en) wie Doline(n), Felskarren, (grosse(r) herausragende(r) Felsen)
 - bedeutender Einzelbaum / bedeutende Einzelbäume
 - Teich(e), Weiher und übrige Feuchtbiootope
 - Kolonie(n) von roten Ameisen (Ameisenhaufen)

B - Gewässerschutz

- 1 liegt in der Gewässerschutzzone S1
- 2 liegt in der Gewässerschutzzone S2

C - Wyt- bzw. Waldweide (WW) – Weiden (W) (selbst wenn sie sich ausserhalb der oben beschriebenen Schutzzonen befinden)

- 1 liegt auf einer WW/W mit einem Bestockungsgrad von > 5 %, wobei die gesamte Eingriffsfläche über 3 Jahre grösser als 200 m² ist (addierte Flächen der durchgeführten oder geplanten Eingriffe über 3 Jahre, mit oder ohne Baubewilligung, >200 m²).
- 2 liegt auf einer WW/W mit einem Bestockungsgrad von < 5 %, wobei die gesamte Eingriffsfläche über 3 Jahre grösser als 500 m² ist (addierte Flächen der durchgeführten oder geplanten Eingriffe über 3 Jahre, mit oder ohne Baubewilligung, >500 m²).

Für Eingriffe von einem grösseren Ausmass kann ein integraler Bewirtschaftungsplan (IBP) verlangt werden. In diesem Fall ersetzt das IBP-Verfahren dasjenige für die Baubewilligung.

4.2. Eingriffe, für welche keine Baubewilligung nötig ist

- 1 Unterhalt / Instandsetzung von bestehenden Wegen
- 2 auf Ackerflächen
- 3 Bewirtschaftung / Unterhalt von Mähwiesen ausserhalb von Schutzzonen gemäss Punkt 4.1
- 4 Eingriffe, auf WW > 5%, von weniger als 200 m², während 3 Jahren, (addierte Flächen der durchgeführten oder geplanten Eingriffe über 3 Jahre, mit oder ohne Baubewilligung, <200 m²).
- 5 Eingriffe, auf WW < 5%, von weniger als 500 m², während 3 Jahren, (addierte Flächen der durchgeführten oder geplanten Eingriffe über 3 Jahre, mit oder ohne Baubewilligung, <500 m²).
- 6 Gestrüpp entfernen und Schwenten ohne Veränderung des Bodens
- 7

5. Rechtliche Grundlagen und Weisungen

Kantonale Gesetzgebung über die Raumplanung und über die Bauten

Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret; BewD; BSG 725.1) Art. 7, al.1, 2
Fiche ISCB 7/725.1/1.1 du 4 nov. 2009
Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Art. 9, Art. 10 und Art. 86.

Forstwirtschaftliche Gesetzgebung

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; WaG; SR 921.0) Art.1 Abs.1, Art. 16 Abs. 1, Art. 20 Absätze 1 und 2
Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) Art. 9, 10, 12
Kreisschreiben 5.5/1 des kantonalen Amtes für Wald, Beiträge an die Erstellung von Planungsgrundlagen ...
Kreisschreiben 6.2/2 des kantonalen Amtes für Wald, Biodiversität im Wald

Naturschutzgesetzgebung

Kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11) Art. 19, 20 Absätze 1, 21, 23, 27, 28, 29, 30, 31 Abs. 1 und 2, 44, 45.
Kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111) Art. 2, 3, 11, 13 Absätze 1 und 2, 16, 19, 20, 25, 26.
Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) Art. 18 Abs. 1, 1bis und 1ter, 18b, 18c Absätze 2, 20, 21, 23a, 23b, 23c, 23d
Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) Art. 13, 14, 15, 20
Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11)
Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung)
Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV; RS 451.34)
Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)

Landwirtschaftliche Gesetzgebung

Sie legt generell das Verfahren fest, in dem sie sich auf andere rechtliche Grundlagen bezieht (Wald, Naturschutz, Gewässerschutz usw.)

Umweltschutzgesetzgebung

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) Art. 33, 34 und 35
Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)

6. Ziele des hier beschriebenen Vorgehens

1. Eingriffe kontrollieren, welche **grosse und irreversible Auswirkungen auf die Umwelt** haben können.
2. **Strukturelementen der Landschaft erhalten** welche für sie wertvoll sind.
3. **Die Biodiversität erhalten und fördern, gemäss dem Aktionsprogramm „Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern“ – Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, 21. August 2008.**
4. **Hilfe leisten beim Einschätzen, wie weit ein Eingriff gehen kann** (zwischen «was ist toleriert» über «wofür braucht es eine (Bau)bewilligung» bis zu «was ist verboten»).
5. **Das Verfahren festlegen**, falls es eine (Bau)bewilligung braucht.
6. Dem Besitzer / Bewirtschafter ein Hilfsmittel liefern, welches ihm erlaubt einzuschätzen, in welchem Ausmass Flächenbehandlungen auf seinem Betrieb ins Auge gefasst werden können.
7. **Standorte schützen, welche dem Jungwuchs förderlich sind**, zum Beispiel alte Baumstumpfe, Lese-Steinhäufen, herausragende Felsen, Felskarren, sind oft mit Büschen bewachsen.
8. **Seltene und/oder spezielle Lebensräume schützen** (auch Trockensteinmauern) welche eine spezielle Pflanzen- und Tierwelt beherbergen.

7. Definitionen

- Steinfräsen („Girobroyage“)
Mechanischer Eingriff zum Unterhalt und zur Verbesserung von Grasflächen und/oder verbuschten Flächen, welcher eine Veränderung der Bodenstruktur zur Folge hat.

Zielobjekte sind Flächen, welche von Gestrüpp bewachsen, von Baumstöcken und/oder herausragenden Felsen oder Steinen durchsetzt und häufig uneben sind.
Steinfräsen können in den Boden eindringen (bis ca. 25 cm) und sowohl Holzteile wie auch das Gestein zerkleinern.
Maschinen: Steinfräse, Rodungsfräse, („Girobroyeur“)
- Steinbrechen
Mechanischer Eingriff, ähnlich dem Steinfräsen, aber meist auf kleinen Flächen angewendet oder im Wegbau um Steine oder Schotter zu zermahlen (allgemein mineralisches Material), mit dem Ziel, die Krümelstruktur zu verbessern.

Maschinen: Steinbrecher, Steinfräse
- Gestrüpp entfernen, Mulchen – (Schwenten : KWaV: Art.12)
Das Entfernen von Gestrüpp, bzw. Mulchen unterscheidet sich vom Steinfräsen und -brechen dadurch, dass es sich auf das Zerkleinern der Vegetation an der Oberfläche beschränkt und auf die Bodenstruktur keinen Einfluss hat.

Maschinen: Böschungsmäher, Turbomäher, Mulcher, Forstmulcher, Schlegelmäher
- Häckseln
Mechanischer Vorgang um bereits geschnittene Pflanzenteile zu zerkleinern (zu Häcksel oder Spänen).

Maschine: Häcksler
- Stockrodung, Stockfräsen
Entfernen oder fräsen des Wurzelstockes (Baumstumpf), nach dem Fällen der Bäume.
Nur zugelassen im Rahmen einer bewilligten Rodung oder beim Wegebau.

Maschinen: Traktor mit Seilwinde, Heckbagger, spezielle Stockfräse
- Entsteinen, Steine lesen
Auf dem Ackerland Steine einsammeln von Hand oder mit einem Steinsammler.
- Mechanisches Entfernen von Felsblöcken und Felsplatten
Ausgraben und Abtransportieren von Felsblöcken oder Felsplatten mit Hilfe eines Traxes oder eines Baggers.
Maschinen: Trax, Heckbagger, Bagger.
-

Bemerkung: Der Typ der verwendeten Maschine bestimmt nicht, ob eine Baubewilligung nötig ist.

Der Antragssteller:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Anleitung zum Formular zur Einschätzung, ob eine Baubewilligung nötig ist

Diese Anleitung soll helfen, das Formular besser verstehen und anwenden zu können. Sie bezieht sich auf die Überlegungen, welche die Kommission Wytweiden anlässlich der Erarbeitung des Formulars gemacht hat und enthält verschiedene praxisnahe Beispiele.

1. Definition der Referenzeinheit zur Einschätzung ob eine Baubewilligung nötig ist.

"Die berücksichtigte Referenzeinheit besteht aus der gesamten Wytweidefläche, welche im gleichen Betrieb erhoben worden ist und eine einzige BID-Nummer im GELAN-Informatiksystem trägt".

2. Bestimmung der Fläche, welche mit der Steinfräse bearbeitet werden soll

- im Fall einer Streifen- oder Flächenbehandlung: Länge X Breite
- Im Fall einer Behandlung, welche punktuell auf kleine Felsen beschränkt ist: die Fläche der Steinfräse selbst (nur eine Auflage auf den Boden). Wenn eine andere Maschine eingesetzt wird, welche eine identische Arbeit verrichtet, muss die effektiv behandelte Fläche gemessen werden.

3. Steine, welche mit dem Bagger ausgegraben und anschliessend auf und mit dem Boden gebrochen werden

- gleich zu behandeln wie Pos. 2.

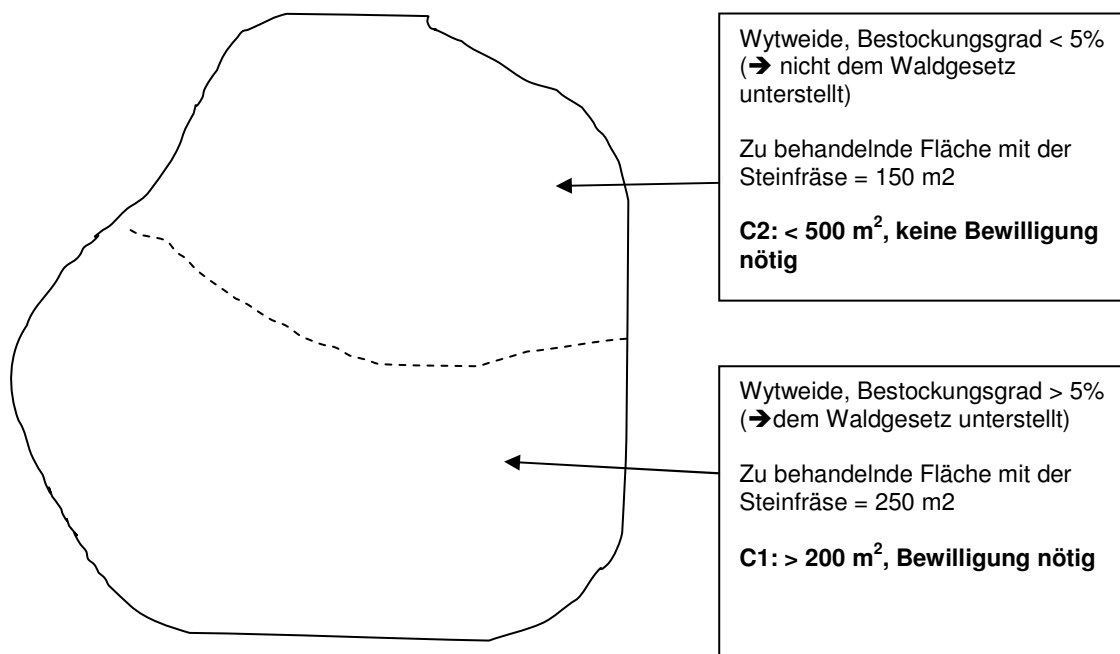
4. Steine, welche mit dem Bagger ausgegraben und abtransportiert werden

- gleich zu behandeln wie Pos. 2, da das Resultat das gleiche ist: Der Boden wird homogenisiert.

5. Praxisnahe Beispiele

5.1. Eine Wytweide, welche eine Referenzeinheit gemäss Punkt 1 bildet, unabhängig von der Parzellierung. Ein Teil ist dem Waldgesetz unterstellt, der andere nicht (gesetzliche Grenze auf der Zeichnung = - - - - -).

Es hat keine Schutzbestimmungen gemäss Punkte 4.1 A und B des Formulars.



Auch wenn es sich um die gleiche Bewirtschaftungseinheit handelt, werden die Fälle C1 und C2 getrennt betrachtet.

5.2. Wytweide mit einem Bestockungsgrad von > 5% (dem Waldgesetz unterstellt) C1

Es ist kein Antrag nötig für eine Baubewilligung, wenn:
 - die Gesamtfläche während 3 Jahre < 200 m² ist
 - keine Schutzbestimmung gemäss 4.1 A und B besteht

Richtiges Vorgehen, unabhängig davon, wie der Einsatz der Steinfräse begründet wird:

Beispiel im Zeitverlauf auf der gleichen Wytweide

Fall \ Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014			
C1	100 m ²	30 m ²	50 m ²					Kein Antrag für eine Bewilligung im 2010	180 m ² , < 200 m ²	
C1	100 m ²	30 m ²	50 m ²	150 m ²				Antrag für eine Bewilligung im 2011 für 230 m ²	Summe von 2009 bis 2011 = 230 m ² , > 200 m ²	Start bei Null im 2012
C1	100 m ²	30 m ²	50 m ²	150 m ²	100 m ²		150 m ²	Anträge für Bewilligungen im 2011 und im 2014 (2014 = 250 m ²)	Summe von 2012 bis 2014 = 250 m ² , > 200 m ²	Start bei Null im 2015

Es kann schwierig sein, 2 bis 3 Jahre später die genauen m² zu bestimmen, welche ohne Erlaubnis mit der Steinfräse behandelt wurden.

Das Ziel ist es, das Problem gesamthaft anzugehen. Der Antragsteller muss dazu angeregt werden, eine Bewilligung schon ab 2008 zu beantragen. Er kann ein finanzielles Interesse haben, die Arbeiten in einer einzigen Etappe durchzuführen.

5.3. Wytweide mit einem Bestockungsgrad von < 5% (dem Waldgesetz nicht unterstellt) C2

Es ist kein Antrag nötig für eine Baubewilligung, wenn:
 - die Gesamtfläche während 3 Jahre < 500 m² ist
 - keine Schutzbestimmung gemäss 4.1 A und B besteht

Richtiges Vorgehen, unabhängig davon, wie der Einsatz der Steinfräse begründet wird:

Beispiel im Zeitverlauf in der gleichen Wytweide

Fall \ Jahr	2008	2009	2010	2011				
C2	100 m ²	200 m ²	50 m ²		Kein Antrag für eine Bewilligung im 2010	350 m ² , < 500 m ²		
C2	100 m ²	200 m ²	50 m ²	300 m ²	Antrag für eine Bewilligung im 2011, für eine Fläche von 550 m ²	Summe von 2009 bis 2011 = 550 m ² , > 500 m ²	Start bei Null im 2012, siehe Fall C1 dritte Zeile	

Es kann schwierig sein, 2 bis 3 Jahre später die genauen m² zu bestimmen, welche ohne Erlaubnis mit der Steinfräse behandelt wurden.

Das Ziel ist es, das Problem gesamthaft anzugehen. Der Antragsteller muss dazu angeregt werden, eine Bewilligung schon ab 2008 zu beantragen. Er kann ein finanzielles Interesse haben, die Arbeiten in einer einzigen Etappe durchzuführen.

6. Zur Bestimmung, ob eine Wytweide dem Waldgesetz unterstellt ist oder nicht

- gesetzliche Aufgabe der Waldabteilung 8, ausschliesslich
- Die Waldabteilung 8 macht vor Ort eine erste Waldfeststellung, welche kostenlos ist für den Antragssteller
- im Fall einer Einsprache gegen diese erste Waldfeststellungsverfügung wird eine zweite offizielle Waldfeststellung durchgeführt (gebührenpflichtig)
- als Regel für die Abgrenzung der beiden Wytweidentypen gilt: Eine Weide hat einen Bestockungsgrad von > 5%, wenn die Distanz zwischen den Bäumen (selbst wenn sie noch jung sind) kleiner ist als zwei Mal die maximale Höhe, welche die erwachsenen Bäume an diesem Ort erreichen können, unter Einbezug der Höhenlage und der Wachstumsbedingungen (das heisst ungefähr zwischen 2 x 20 und 2 x 30 Meter).
- in offensichtlichen Fällen, dort wo der Bestockungsgrad entweder sehr hoch oder sehr tief ist (Bäume kommen selten vor oder sind weit entfernt), ist es nicht nötig, bei der Waldabteilung 8 eine Waldfeststellung zu verlangen.

